

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 04.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

1. Maskenpflicht in Gemeinderatssitzungen

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.07.2021 beschlossen, dass auf den Begegnungsflächen weiterhin FFP2-Masken zu tragen sind. Am Platz kann diese abgenommen werden, sofern der Mindestabstand eingehalten wird. Gleiches wurde auch für Zuhörer und Presse geregelt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie erscheint es möglich, auf die Maskenpflicht bei Sitzungen komplett zu verzichten. Auf den Begegnungsflächen (Gang, Flure, Aufenthaltsraum, WCs) der ChiemseeHalle wurde vom gKU als Hausherrn bereits die Maskenpflicht aufgehoben.

Zudem kann im Sitzungsraum der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden und es ist eine leistungsfähige Lüftungsanlage in Betrieb.

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, die Maskenpflicht bis auf weiteres aufzuheben.

Ein freiwilliges Tragen bleibt selbstverständlich unbenommen.

13 : 0

2. Bauantrag zur Errichtung einer überdachten Außentreppe am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 8/2 (Breitbrunner Str. 13)

Das Grundstück liegt im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB, bei dem sich das Baurecht nach Art und Maß der umliegenden Bebauung richtet. Geplant ist die Errichtung einer überdachten Außentreppe in den Keller des bestehenden Wohnhauses. Die notwendigen Abstandflächenübernahmeerklärungen liegen vor.

Dem Bauantrag wird in der vorgelegten Form vom Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Für evtl. auftretende Probleme mit Wasser der Staatsstraße wird keine Haftung übernommen.

13 : 0

3. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.Nr. 302/7, 302/6 (Loiberting)

Das Grundstück liegt im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB, bei dem sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen soll. Die Unwirksamkeit der im Jahr 2008 für den Ortsteil Loiberting erlassenen Außenbereichssatzung wurde ja bereits festgestellt.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 04.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2021 hat der Gemeinderat einer Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses das gemeindliche Einvernehmen erteilt unter der Maßgabe, dass die seitliche Wandhöhe max. 6,40 m (über Gelände) beträgt und die Erschließung des Baugrundstückes rechtlich in Form von Grunddienstbarkeiten gesichert ist. Die Voranfrage wurde vom Landratsamt Rosenheim mit Bescheid vom 15.12.2021 genehmigt.

Geplant ist nun die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Wandhöhe von 5,67 m über Gelände. Die Erschließung des Grundstückes (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) wurde durch Notarurkunden nachgewiesen. Die notwendigen 2 Stellplätze ebenfalls. Die Abstandsflächen sind nachgewiesen.

Dem Bauantrag wird in der vorgelegten Form das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

13 : 0

4. Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach Art. 20 BayWG zur Errichtung einer Slipanlage im Chiemsee bis auf das Grundstück Fl.Nr. 1993; Stellungnahme der Gemeinde

Geplant ist die Errichtung einer schienengebundenen Slipanlage zur Bootshütte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1993. Grund ist nach Angabe des Antragstellers, da anderenfalls mit dem Boot nicht in die Hütte eingefahren werden kann. Auch eine Entschlammung bis zum festen Grund würde bei einem niedrigen Wasserstand die Einfahrt nicht ermöglichen. Das dazu erstellte Konzept wird dem Gremium anhand von Fotos und Zeichnungen zur Kenntnis gegeben. Der Uferweg ist durch diese Maßnahme nicht betroffen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu. Auflagen werden Seitens der Gemeinde nicht für notwendig erachtet.

12 : 1

5. Errichtung eines Anbaus an das best. Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 212 (Seestraße 6, Hofanger); Beauftragung eines Planers zur Erstellung eines Bauantrags

Der bislang auf der Nordseite des Kinderhauses in Gstadt bestehende Metall-/Glasanbau, der als Fahrrad- und Kinderbusgarage genutzt wurde, kann sinnvoll am Hofanger in einen Gebäude-Zwischenraum eingebaut werden, um die dort lagernden Gegenstände des Betriebes unterzubringen. Mit einer Folierung der Glasscheiben würde sich dann auch eine optische Verbesserung erzielen lassen. Notwendig ist jedoch eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und die Einreichung eines Bauantrags, für den noch ein geeigneter Planer gefunden werden muss.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 04.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für den Anbau aus und ermächtigt Bürgermeister Hainz, vorbehaltlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit der Beauftragung eines Planers zur Erstellung eines Bauantrags.

13 : 0

6. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gollenshausen Seebrucker Straße“ für das Grundstück Fl.Nr. 824/4; Stellungnahmen im Verfahren nach § 13 BauGB – erneute Auslegung

Mit Schreiben vom 17.02.2022 wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 13 BauGB beteiligt; die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ab 18.02.2022.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern,
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG,
- Landratsamt Rosenheim, SG Wasserrecht,
- Handwerkskammer für München und Oberbayern.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vertritt die Ansicht, dass aufgrund der Hanglage des Grundstückes als Schutz vor Überflutungen durch Starkregenereignisse weitere Festsetzungen und Hinweise aufgenommen werden sollten. Insbesondere hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Gebäuden und zu Geländeänderungen. Festgestellt wurde noch, dass im Planentwurf keine Angaben zur Regenwasserbewirtschaftung gemacht wurden. Diesbezüglich wird auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) hingewiesen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Ein ausreichender Schutz vor Niederschlags-, Oberflächen- und Spritzwasser ist Stand der Technik und wird im Rahmen einer mangelfreien Bauausführung vom Ausführenden geschuldet. Es wird daher davon abgesehen, technische Ausführungsdetails in die Bauleitplanung zu integrieren. Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig; dies ist im ursprünglichen Bebauungsplan unter 8.11 bereits geregelt. Dennoch sollen diese sinnvollen Hinweise in gekürzter Form in die Textfestsetzungen aufgenommen werden. Damit soll sichergestellt sein, dass die für abfließendes Oberflächenwasser und Starkregenereignisse relevanten Aspekte bei der Bebauung berücksichtigt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich bereits mit Gebäuden bebaut und die

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 04.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

Erschließung bereits erfolgt ist. Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück bereits nach den o.g. Vorgaben NWFreiV in Verbindung mit der TRENGW über die belebte Bodenzone versickert. Durch die Festlegungen im ursprünglichen Bebauungsplan und in der aktuellen Änderungsplanung unter II 1.6 mit einem Flächenanteil 50 % für versickerungsfähige Flächen ist der notwendige Flächenbedarf ausreichend berücksichtigt. In den Textfestsetzungen wird die Versickerung über die belebte Bodenzone angeordnet. In die Plandarstellung wird eine bestehende Muldenentwässerung aufgenommen und ein entsprechendes Planzeichen ergänzt.

13 : 0

Die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim erhebt Einwendungen dahingehend, dass gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild eine Eingrünung festzusetzen ist. Daher ist die Grünordnung im Planentwurf mit einer Pflanzliste mit heimischen Pflanzen zu ergänzen. Eine beispielhafte Artenliste wurde beigelegt. Des Weiteren wird noch auf einen Baumschutz gemäß DIN 18920 sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege hingewiesen.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung: Im Urplan ist eine Grünordnung festgesetzt. Das Grundstück ist bereits mit einem Betriebsgebäude und einem Nebengebäude bebaut, Zufahrt und Hoffläche sind fertiggestellt, die im Urplan geforderte Eingrünung wurde vom Eigentümer (Landschaftsbaubetrieb) bereits umgesetzt. Neben den Sträuchern (Vogelschutzgehölze) ist ein Bestand von 12 Bäumen 1. und 2. Ordnung vorhanden. Ferner sind im Urplan die erforderlichen Maßnahmen durch Festsetzungen bereits verbindlich geregelt. Dieser sieht auch bereits eine Bebauung mit 2 Hauptgebäuden vor. Die Grundzüge der Planung wurden insofern nicht verändert. Die fachlichen Empfehlungen zum Baumschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Pflanzenvorschlagsliste wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Im Bereich der B-Plan Änderung ist die Pflanzung bereits Bestand. Entsprechende Festsetzungen gibt es auch bereits im ursprünglichen Bebauungsplan. Neue Festsetzungen werden deshalb nicht für erforderlich erachtet. Nach Auskunft des Planungsbüros sind aktuell mehr als 20 Bäume mit je 30 - 120 cm Stammumfang vorhanden. Ebenso sind mehr als 50 m Berberitze und mehr als 10 m gemischte dichte Wildhecke, Höhe ca. 180 cm vorhanden. Aus dem relativ dichten Bestand ergibt sich die Zweckmäßigkeit, in der Zukunft einzelne Bäume wieder herauszunehmen, wo dies die zulässige Bebauung, Belichtung (Verschattung) und die Nutzung von regenerativer Energie (Photovoltaik) erfordert. In der Plandarstellung werden deshalb bestehende Bäume mit der Verpflichtung zur Erhaltung und jene ohne Erhaltungspflicht unterscheidbar dargestellt. In den zeichnerischen Hinweisen werden die dafür geltenden Symbole aufgeführt.

12 : 1

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 04.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

In der Stellungnahme des Landratsamtes Rosenheim, SG Bauleitplanung, wurden folgende Anmerkungen vorgebracht:

- Soll für die überbaubaren Flächen der Bestandsgebäude künftig keine Firstrichtungsausrichtung mehr festgesetzt sein!?
- In der Nutzungsschablone der Planzeichnung ist für einen Baukörper eine GR und eine GF angegeben. In der Legende und den textlichen Festsetzungen ist jedoch keine GR und keine GF angegeben. Eine Aufteilung der durch die festgesetzte GRZ sich ergebenden zulässigen Grundflächen auf die zulässigen Baukörper auf dem Grundstück fehlt und müsste ergänzt werden.
- II 1.6 Terrassenflächen sind Bestandteil der Hauptanlage und rechnen zur zulässigen GR.
- Kann angesichts der festgesetzten Geschossfläche für den Neubau und der bereits vorhandenen Geschossflächen im Bestandsgebäude eine GFZ von 0,5 eingehalten werden? Die Begründung gibt darauf keinen Hinweis.
- II 2.2 Auch für das Bestandsgebäude im Änderungsbereich sollte neben der Höhenlage (2.1) die zulässige Wandhöhe bestandsorientiert festgesetzt werden bzw. entsprechend der bisherigen Festsetzung (5m) festgesetzt bleiben.
- II 3.1 Eine Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Flächenanteilen der allgemein zulässigen Nutzungen in einem MI gibt es nicht.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu folgendes:

- Die Festsetzung der Firstrichtung wird dem Urplan entsprechend ergänzt
- Die Bebauungsplanänderung hat die Nutzungsziffern allgemein festgelegt, so dass sich die Summe der bestehenden und des neuen Gebäudes innerhalb der festgesetzten Grenzen gestaltet. Die Gemeinde hat per Gemeinderatsbeschluss vom 11.09.2019 eine Grundfläche von 160 m² für das neue Gebäude befürwortet. Ausgehend von diesen Aufstellungsbeschlüssen werden die Flächenangaben für die zulässigen Baukörper entsprechend ergänzt.
- Die Bebauungsplanänderung führt unter II 1.6 Terrassen auf, da es sich hier um eine beispielhafte Aufzählung von Anlagen handelt, welche für die Zuordnung von wasserdurchlässigen Flächen danach beurteilt werden, ob diese tatsächlich mit Erdkontakt ausgeführt, damit also wasserdurchlässig und versickerungsfähig sind. Dieser Punkt regelt nicht die Zugehörigkeit von Terrassen zur zulässigen GR. Bei der Berechnung der GR wird nach geltender BauNVO die Terrassenfläche mitgerechnet.
- Der Gemeinde liegen detaillierte Berechnungen für die Bestandsgebäude vor. In der Entwurfsphase waren diese Berechnungen die Grundlage für die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs zur Bebauungsplanänderung.
- Für das Bestandsgebäude wird die bisherige Festsetzung dargestellt. Im Text wird die fehlende Höhenangabe für das Bestandsgebäude (mit 5 m) ergänzt.
- Die Gemeinde wollte mit dieser Regelung darauf reagieren, dass im Urplan des Bebauungsplangebiets bereits Teilflächen mit Nutzungsstempel festgelegt wurden, welche jedoch nie an der bezeichneten Stelle für die

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 04.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

Wohnnutzung ausgeführt wurden. Um ein ausgewogenes Verhältnis Gewerbe / Wohnen mit Gestaltungsfreiheit bezüglich der örtlichen Lage des Wohnteils zu erreichen wurde die Festsetzung bis 50 % der Fläche in den Text aufgenommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine rechtlich bindende Regelung nur über objektive städtebauliche Begründungen zu einer haltbaren Festsetzung führen kann. Um den Quartierscharakter zu wahren und den Schwerpunkt gewerbliche Nutzung nicht aufzuweichen, soll die Wohnnutzung in zulässiger Weise begrenzt werden. Eine geschoßweise Regelung erfüllt diesen Zweck in etwa gleichem Umfang (ca. 50 %) und kann über entsprechende städtebauliche Argumentation vertreten werden, die sich aus Topografie, Gebäudebestand und Zufahrten / versiegelten Flächen herleitet.

- In diesem Fall soll deshalb bewusst eine geschoßweise Regelung erfolgen, da
 - a) das EG an drei Seiten kellerartig in den Hang eingegraben wird und somit für eine Wohnnutzung nicht geeignet ist (Topografie)
 - b) das EG idealerweise die Anbindung an die gewerbliche Rangierfläche ermöglicht und somit ohne zusätzliche Versiegelung von Flächen die Zufahrt in eine im EG gelegene Halle begünstigt ist,
 - c) diese Werk- und Maschinenhalle als Begründung für die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung wegen dringendem Bedarf zur Fortführung und Entwicklung des Unternehmens vom Bauwerber angeführt wurde,
 - d) die Topografie, die Lage der Erschließungswege und die bestehende gewerbliche Nutzung Gebäude West mit Rangierfläche begünstigt jegliche Interaktion zwischen Halle West EG und geplanter Halle Ost EG auf kürzester Distanz.
 - e) Das OG kann sehr günstig unabhängig vom Gewerbe EG erschlossen werden, ohne dass die Nutzer des OG die gewerbliche Zufahrt oder Rangierfläche im Hof betreten müssen – der Bereich OG wäre deshalb gut geeignet für Wohnnutzung.
- Es wird folgende Textfestsetzung aufgenommen unter 3.1: „Im EG des südöstlichen Baufensters (Parzelle 1 Ost) ist Wohnnutzung unzulässig.“

13 : 0

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse sind Planentwurf einschließlich Festsetzungen und Begründung zu überarbeiten. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist er somit erneut auszulegen.

13 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 04.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

7. Anpassung des Kurbeitrags

Der Gemeinderat der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee hat zuletzt am 13.12.2018 den Kurbeitrag auf 1,00 € brutto pro Aufenthaltstag festgelegt. Gemeinden haben in regelmäßigen Abständen ihre Beiträge und Gebühren wieder zu kalkulieren.

Der Gemeinderat ist sich grundsätzlich einig, den kurbeitragsfähigen Aufwand wieder zu ermitteln. Eine Anpassung wäre ab 2024 möglich.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf einer Kalkulation und einer Änderung der Kurbeitragssatzung auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

13 : 0

8. Zuschuss der Kath. Dorfhelferinnen & Betriebshelfer in Bayern GmbH für das Jahr 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee hat in der Sitzung vom 08.11.2006 auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages im Grundsatz beschlossen, einen Finanzausschuss in Höhe von 0,50 € pro sozialpflichtiger Einsatzstunde, die in der Gemeinde geleistet wird, zu gewähren.

Der Zuschussantrag vom April 2022 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben, wonach in der Gemeinde Gstadt 229,75 sozialpflichtige Einsatzstunden abgeleistet wurden.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, den Zuschuss wie beantragt in Höhe von 149,88 € zu gewähren.

13 : 0

9. Bestellung von Hydranten zur Sicherung des Brandschutzes; nachträgliche Zustimmung zur Auftragsvergabe

Für die Sicherung des Brandschutzes und künftiger Preissteigerungen aufgrund Materialmangels und Lieferengpässen wurden Oberflur- und Unterflurhydranten sowie Kleinmaterial für das Wasserlager bestellt. Die Kosten belaufen sich auf netto 9.133,40 €.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt nachträglich der Auftragsvergabe zu.

13 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 04.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

10. Anlieferung von Grüngut am Wertstoffhof

Bereits in der letzten Sitzung wurde die Problematik des Grüngutsilos in Gstadt a. Chiemsee thematisiert.

Hierbei wurde unter anderem angedacht, die Videoaufnahmen der Überwachungskamera auszuwerten, um Verstöße bei der Nutzung feststellen zu können.

Zur Aufklärung von unrechtmäßiger Grüngutentsorgung sind Videokameras am örtlichen Grüngutsilo zulässig.

In diesem Fall dient die Überwachung dem Schutz des öffentlichen Grüngutsilos und des Entsorgungscontainers.

In der Vergangenheit erfolgte die Müllentsorgung durch Unternehmen wiederholt widerrechtlich. Aus diesem Grund ist vorliegend von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Die Überwachung ist auf das Gelände der Gemeinde zu beschränken.

Ferner sollte die Kamera aus Gründen der Datensparsamkeit so eingestellt sein, dass sie nur bei Bewegung aufnimmt. Die Kamera ist nachtsichtfähig.

Für die entstehende Speicherung der Videoaufnahmen ist eine Verfahrensbeschreibung durch den Datenschutzbeauftragten erforderlich.

Außerdem ist eine Weitergabe der Daten beschränkt.

Diese dürfen nur weitergegeben werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

Abfälle z.B. von Gewerbetreibenden fallen nur unter die Zuständigkeit des Landkreises, wenn es sich um Beseitigungsabfall handelt. Grüngut zählt als Verwertungsabfall und kann damit im Prinzip nicht an den Wertstoffhöfen entsorgt werden. Eine Ausnahme des Abgabeverbotes gilt ausschließlich, solange es sich um pflanzliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (1m³/Anlieferung) handelt. Diese Begrenzung gilt auch für Betriebe des Erwerbgartenbaus. In dieser Menge ist die Entsorgung kostenfrei.

Größere Mengen sind über dafür vorgesehene Kompostieranlagen zu entsorgen.

Bei Zweifeln, ob und inwieweit Grüngut vom Landkreis angenommen wird, entscheidet dieser selbst. Soweit die Zuständigkeit nicht gegeben ist, kann der Ersatz, die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Entsorgungsaufwendungen verlangt, sowie eine Geldbuße durch den Landkreis Rosenheim auferlegt werden.

Dies betrifft nicht die Zuständigkeit der Gemeinde.

Daraus resultierend können Gewerbebetriebe für die Entsorgung von Grüngut ausgeschlossen werden, wenn Mengen von über 1m³/Anlieferung gebracht werden.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 04.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

Bei Verstößen sind die jeweiligen Betriebe durch die Gemeinde anhand der Überwachungskamera ausfindig zu machen und an den Landkreis weiterzugeben. Das weitere Vorgehen wickelt dann der Landkreis ab. Die Beschilderung muss dementsprechend geändert werden.

Der Gemeinderat beschließt Gewerbebetriebe zur Entsorgung von Grüngut über 1 m³/Anlieferung pro Tag am Wertstoffhof in Gstadt a. Chiemsee auszuschließen.

Die bisher bekannten Betriebe sollen über die Änderung informiert werden.

13 : 0

11. Bekanntmachungen von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

- Vergleich mit dem ehemaligen Pächter des Restaurants Hofangers geschlossen, Rechtsstreit somit beendet
- Kostenbeteiligung des staatlichen Bauamts am Regenrückhaltebecken in Gollenshausen
- Auftragsvergabe zur Digitalisierung der Wasser- und Kanalpläne an die Fa. RIWA
- Festlegung von Entschädigungssätzen für die dingliche Sicherung von Leitungsrechten: 10,00 €/Laufmeter Leitung, 750,00 €/Einbauten (z.B. Schacht), Aufwandsentschädigung von einmalig € 100,00 für Unterzeichnung bei Notar

12. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Bootstaufe

Die Wasserwacht Breitbrunn veranstaltet am 28.05.2022 um 15 Uhr eine Bootstaufe. Der Gemeinderat ist dazu herzlich eingeladen.

b) Tag der guten Nachbarschaft in Seeon

Die Einladung des Burschenvereins „Seerose“ aus Seeon für den 24.05.2022 wird dem Gremium zur Kenntnis gegeben.

c) Standort Mobilfunkmasten in Gollenshausen

Das Gremium wird kurz über den aktuellen Stand informiert.

d) Parkplatz Chiemseewirt

Der Platz wird zunehmend privat genutzt, um Autos über Nacht abzustellen. Die Situation ist weiter zu beobachten.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 04.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

13. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 06.04.2022 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung zugesandt. Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Vorsitzender

Schriftführerin